



Gemeinde Goldegg

Hofmark 18, 5622 Goldegg
☎ (06415) 8117-0, -Fax (06415) 8117-22
www.goldegg.gv.at, gemeinde@goldegg.gv.at

EAP 920/8 – 2024
Goldegg, am 10.06.2024

VERORDNUNG

des Bürgermeisters der Gemeinde Goldegg über die Festsetzung der Höhe der besonderen Nächtigungsabgabe für die Gemeinde Goldegg

Rechtsgrundlage:

§ 1 Abs 4 und § 11 iVm § 5 Salzburger Nächtigungsabgabengesetz (SNAG), LGBl Nr 7/2020 idgF

1. Durch den Bürgermeister der Gemeinde Goldegg wird die Höhe der besonderen Nächtigungsabgabe auf Grundlage der allgemeinen Nächtigungsabgabe von € 2,30 als jährlicher Pauschalbetrag festgesetzt wie folgt:
 - a) Das 380-Fache des für die allgemeine Nächtigungsabgabe festgelegten Betrages (€ 2,30) bei Ferienwohnungen mit mehr als 130 m² Nutzfläche € 874,00
 - b) das 360-Fache des für die allgemeine Nächtigungsabgabe festgelegten Betrages bei Ferienwohnungen mit mehr als 100 m² bis einschließlich 130 m² Nutzfläche € 828,00
 - c) das 300-Fache des für die allgemeine Nächtigungsabgabe festgelegten Betrages bei Ferienwohnungen mit mehr als 70 m² bis einschließlich 100 m² Nutzfläche € 690,00
 - d) das 260-Fache des für die allgemeine Nächtigungsabgabe festgelegten Betrages bei Ferienwohnungen mit mehr als 40 m² bis einschließlich 70 m² Nutzfläche € 598,00
 - e) das 200-Fache des für die allgemeine Nächtigungsabgabe festgelegten Betrages bei Ferienwohnungen bis einschließlich 40 m² Nutzfläche € 460,00
 - f) das 130-Fache des für die allgemeine Nächtigungsabgabe festgelegten Betrages bei dauernd abgestellten Wohnwagen € 299,00
2. Vor der Festsetzung wurde die Stellungnahme der Gemeindevertretung Goldegg eingeholt, die der Festsetzung in oben genannter Höhe mit Beschluss vom 15.05.2024 zustimmt. Darüber hinaus wurde der Tourismusverband Salzburger Sonnenterrasse angehört, welcher die Festsetzung in oben genannter Höhe gemäß Stellungnahme vom 19.04.2024 ebenfalls begrüßt.
3. Die Verordnung tritt mit 01.07.2025 in Kraft.
Gleichzeit tritt die Verordnung des Bürgermeisters der Gemeinde Goldegg vom 10.12.2013 über die Festsetzung der Höhe der besonderen Ortstaxe außer Kraft.

Der Bürgermeister:


Hannes Rainer

